	Bekanntmachung	ibb Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
23. Dezember 2023

Satzung vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. und 2. Änderungsatzung vom 17.12.2012 und 15.05.2018 (3. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. und 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 und 15.05.2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 wird wie folgt geändert:

> Für die in der Anlage zur 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. und 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 und 15.05.2018 genannten Leistungen erhebt die Stadt Ibbenbüren Verwaltungsgebühren.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zur 3. Änderungssatzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Die Rückstände privat-rechtlicher Forderungen werden nach § 1 Abs. 2 VwVG NRW i.V.m. der Verordnung über die Beitreibung privat-rechtlicher Geldforderungen vom 10.03.2003 bei Nichtzahlung, wie öffentlich-rechtliche Forderungen beigetrieben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Anlage

zur 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. und 2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 und 15.05.2018

Gebührentarif

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	**1.**	**Vervielfältigungen und Auszüge**	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	0,70
	b)	bei größerem Format als DIN A 4 schwarz/weiß je Seite	0,90
	c)	Farbkopien und -ausdrucke	
		im Format A4	1,20
		im Format A3	1,70
		im Format A2	2,70
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,00
2.	**Beglaubigungen**		
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	20,00
		Wenn Kopien selbst vorgelegt werden: Ein zusammenhängendes Dokument	
		bis zu 10 Seiten	30,00
		bis zu 20 Seiten	50,00
		über 20 Seiten	100,00

	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen	20,00
		Wenn Kopien selbst vorgelegt werden: Ein zusammenhängendes Dokument bis zu 10 Seiten bis zu 20 Seiten über 20 Seiten	 30,00 50,00 100,00
	c)	Zuschlag für beschleunigte Beantragung eines Führungszeugnisses (per FAX, etc.)	2,00
3.		**Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist**	
		je angefangene halbe Stunde	31,00
		Zuschlag für Stilllegung eines Kraftfahrzeuges	3,50
		Zuschlag für Änderung eines Fahrzeugscheins	3,50
4.		**Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch** (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
		je angefangene halbe Stunde	31,00
5.		**Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.**	3,00
6.		**Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**	5,00
7.		**Feststellungen aus Konten und Akten**	
		je angefangene halbe Stunde	31,00
8.		**Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr**	4,00
9.		**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden**	
		je angefangene halbe Stunde	31,00
10.		**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für**	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00

11.	**entfällt**	
12.	**Lichtpausen und Plots**	
	DIN A 2 und größer	13,00
	farbige Ausdrucke per Plotter	26,00
	Für Lichtpausen, die aufgrund schlechter Vorlagen eine mangelnde Qualität aufweisen, kann die Gebühr im Einzelfall um bis zu 50% reduziert werden.	
13.	**Bereitstellung statistischer Daten, die über die bereits vorliegenden Daten hinausgehen, soweit die Bereitstellung nicht im überwiegendem öffentlichen Interesse liegt**	
	Datenermittlung	
	je angefangene halbe Stunde	31,00
	Übermittlung	
	per E-Mail	kostenlos
	per Datenträger (CD-Rom, etc.)	6,00
14.	**Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen**	
	je angefangene halbe Stunde	31,00
15.	**Rückvergrößerung von Daten aus der Mikroverfilmung**	
	je Seite	3,00
16.	**Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger**	
	je angefangene 10 Minuten	10,00
	zusätzlich für Erstellen eines Datenträgers (CD-Rom, etc.)	6,00
17.	**entfällt**	
18.	**Durchführung externer Prüfungen durch den Fachdienst Rechnungsprüfung**	
	Die Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und den jeweils maßgeblichen aktuellen Stundensätzen der von der KGSt ermittelten Arbeitsplatzkosten.	nach Aufwand
	Zusätzlich Auslagenpauschale pro Prüfung	100,00
19.	**Gebühren für Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 13 Abs. 2 BMG gesondert aufzubewahrende Bestände) gem. Ziffer 5.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW, je Betroffenen**	
	bei Rückgriff auf Daten im Bestand	20,00

	bei Rückgriff auf gesonderte Datenträger (Mikrofiche bzw. DVD)	35,00
20.	**Bearbeitung eines Antrages auf Führung eines Künstlernamens**	75,00
21.	**Gebühren für die Erstellung von Abrechnungen durch Schäden oder Abrechnungen von sonstigen Arbeiten des Ibbenbürener Bau- und Servicebetriebes (Arbeitsaufwand, Druckkosten und Porto)**	31,00
22.	**Melderegisterauskünfte nach § 50 Abs. 1 BMG (Mindestens 200 € - höchstens 2.000 €)**	
	je Datensatz	0,40

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer